

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 14 pt, Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 11 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	12.05.2011	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	31.05.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bestimmung der Schulart der städt. Gemeinschaftsgrundschule Hoberge-Uerentrup

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 pt, Fett, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Dornberg und der Schul- und Sportausschuss empfehlen dem Rat festzustellen / der Rat stellt gem. § 27 Schulgesetz NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (BestVerVO) vom 08.03.1968, SGV NRW 223, fest:

Für die Grundschule Hoberge-Uerentrup, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Bielefeld, sind beim Schulträger Anträge auf Umwandlung der Schule in eine Bekenntnisschule gestellt worden.

Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt wurden: 27;
beantragte Schulart: evangelische Bekenntnisschule.

Das Abstimmungsverfahren ist durchzuführen.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW (SchulG) unterscheidet hinsichtlich der Schulart von Grund- und Hauptschulen in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen.

In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. An einer Bekenntnisschule mit mindestens 12 Kindern einer konfessionellen Minderheit ist ein/e Lehrer/in des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer/innen des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

In Weltanschauungsschulen werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Welt-

anschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

Bei den 47 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld handelt es sich um 46 Gemeinschaftsschulen und um eine katholische Bekenntnisschule.

Gem. 27 SchulG sind bestehende Grundschulen in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Dabei haben die Eltern gemeinsam für jedes Kind eine Stimme. Im Falle einer Umwandlung einer Schule in eine andere Schulart sehen die Rechtsvorschriften - anders als bei der Errichtung einer Schule - keine Mindestgröße der Schule als Zulässigkeitsvoraussetzung vor.

Am 31.01.2011 sind beim Schulträger Anträge der Eltern von 31 der derzeit 106 Schülerinnen und Schülern der städt. Gemeinschaftsgrundschule Hoberge-Uerentrup auf Umwandlung in eine evangelische Bekenntnisschule mit folgender Begründung eingegangen:

„Die weitaus überwiegende Mehrheit der Kinder unserer Grundschule hat bereits im evangelischen Familienzentrum Hoberge-Uerentrup die religiöse Dimension ihres Lebens in vielfältigen religionspädagogischen Angeboten, religiösen Ritualen und persönlichen Kontakten innerhalb der Gemeinde erfahren.

Um unserem Kind eine weiterführende inhaltliche Orientierung am evangelischen Bekenntnis zu ermöglichen und es bei der Entwicklung einer religiösen Identität unterstützen zu können, beantragen wir die Umwandlung der städtischen Grundschule Hoberge-Uerentrup (Gemeinschaftsschule) in eine evangelische Bekenntnisschule“.

Der Schulleiter hat die Zugehörigkeit der benannten 31 Schülerinnen und Schüler zur Grundschule Hoberge-Uerentrup zum maßgeblichen Stichtag am 10.01.2011 bestätigt.

Vom Rechtsamt wurde geprüft, ob die Umwandlungsanträge eventuell rechtsmissbräuchlich sein könnten, weil nicht auf die bekenntnismäßige Ausrichtung bezogene Gründe, sondern andere Gründe für die Umwandlungsanträge entscheidend seien. Im Ergebnis sind nach Auffassung des Rechtsamts keine ausreichend sicheren Feststellungen aufgrund von Indizien möglich, die mit Beweiskraft die Annahme der Rechtsmissbräuchlichkeit der Umwandlungsanträge begründen. Mit Blick auf den Verfassungsrang der Elternrechte gem. Art. 12, Abs. 3 und Art. 8, Abs., 1 der Landesverfassung NRW kann der Verdacht eines Rechtsmissbrauchs allein nicht genügen. Allerdings hat das Amt für Schule in 27 Fällen formale Mängel der Anträge festgestellt, weil die Namen der Eltern nicht vollständig genannt waren oder der Antrag nur von einem Elternteil unterschrieben war. In Abstimmung mit dem Rechtsamt wurde den Antragstellern gem. § 6 Abs. 2 der BestVerfVO am 11.02.2011 Gelegenheit gegeben, die Mängel zu beseitigen. Das ist fristgerecht in 23 Fällen erfolgt, so dass jetzt 27 ordnungsgemäße Anträge (= 25,5%) von Eltern vorliegen, die damit mindestens 20% der Schülerinnen und Schüler vertreten, deren Eltern eine Umwandlung erreichen können (§ 7 Abs. 4 BestVerfVO).

Gem. BestVerfVO ist über die Schulart einer Schule in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und ein Anmeldeverfahren gliedert. Mit dem o.g. Beschlussvorschlag wird das Ergebnis des Einleitungsverfahrens festgestellt. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Die untere Schulaufsicht hat mit Verfügung vom 11.04.2011 im Rahmen einer Schulträgerberatung ihre Zustimmung wie folgt in Aussicht gestellt:

„Nach eingehender Prüfung und Rücksprache mit der Bezirksregierung Detmold stimmen wir dem Verfahren zu und schließen uns im Ergebnis der Bewertung des Rechtsamts der Stadt Bielefeld vom 03.02.2011 an“.

Der Ratsbeschluss ist nach seiner Genehmigung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntgabe ist sodann vom Schulträger ein geheimes Abstimmungsverfahren durchzuführen. Das Muster des zu verwendenden Stimmzettels ist in der BestVerfVO vorgeschrieben:

Anlage – Muster 3 c –
Ort, Datum (der Abstimmung)

S t i m m z e t t e l

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: _____
Ort, Straße

in eine evangelische Bekenntnisschule

stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Schulverwaltung und Schulaufsicht werden der Elternschaft der Schule rechtzeitig vor der Abstimmung in geeigneter Weise Informationen über die Schularänderung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Schule anbieten.

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder am 10.01.2011 die Grundschule Hoberge-Uerentrup besuchen. Das Ergebnis dieses Abstimmungsverfahrens ist erneut förmlich festzustellen und - nach Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde - in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nach § 10 der BestVerfVO ist die Umwandlung durchzuführen, wenn mindestens die Eltern von zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder zugestimmt haben. Anderenfalls ist der Antrag abzulehnen. Für die Umwandlung der Grundschule Hoberge-Uerentrup sind mindestens 71 Stimmen erforderlich.

Dr. Witthaus
Beigeordneter